

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Diemelstadt vom 12.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 12.12.2014 für die Friedhöfe der Stadt Diemelstadt folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Diemelstadt vom 12.12.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge-maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Diejenige Person, die sich der Stadt Diemelstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und der Sarg- bzw. Kühlkammer

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshallen wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Sarg-bzw. Kühlkammer wird je angefangenem Tag eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben, Schließen und Aufhügeln eines Grabes einschließlich der Abräumung des nicht verwendeten Materials sind zu entrichten:
- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | Sargbestattung (über 5 Jahren) | 490,00 € |
| b) | Kindergrab bis 5 Jahre | 320,00 € |
| c) | Urnengrab | 220,00 € |

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer anonymen Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 270,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 400,00 € |
| c) | anonymes Reihengrab | 150,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird eine Gebühr von 360,00 € erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte und einer teilanonymen Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | anonyme Urnengrabstätte | 180,00 € |
| b) | teilanonyme Urnengrabstätte | 180,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

Für jede Grabstelle	420,00 €
---------------------	----------

- (2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 FO) wird je Grabstelle eine Gebühr von 360,00 € erhoben.

- (3) Überschreitet die Ruhefrist (30 Jahre) bei der Bestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab das noch laufende Nutzungsrecht, so ist für die Zeit der Überschreitung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt pro Jahr der Überschreitung ein Dreißigstel der in Abs. 1 und 2 genannten Sätze und ist in einer Summe vor der erneuten Belegung zu entrichten.

- (4) Für die Bestattung anderer als der in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Diemelstadt vom 12.12.2014 genannten Personen erhöhen sich die in den §§ 7 - 9 genannten Gebühren um 100 %.

§ 10

Grabgestaltung

Für die erstmalige Herrichtung einer Grabstelle auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (§ 29) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | Einzelgrabstätte | 230,00 € |
| b) | Zweiergrabstätte | 440,00 € |
| c) | Jede weitere Grabstelle | 230,00 € |
| d) | Urnengrabstätte | 130,00 € |
| e) | Kindergrabstätte | 150,00 € |

§ 11

Grabräumung

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt Diemelstadt ausgeführt werden, so werden dafür Gebühren gem. Kostennachweis erhoben.

§ 12

Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 20,00 €

2) für die Dauer von 5 Jahren 100,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung)

50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Diemelstadt, den 18. Dezember 2014



DER MAGISTRAT

[Handwritten signature]
Schröder, Bürgermeister